

# ZH\_OBERGERICHT SB170252 vom 19. Februar 2018

ZH Obergericht, 2018-02-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB170252](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170252)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB170252 du 19 février 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT SB170252 del 19 febbraio 2018

## Erwägungen

### E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Entscheid kann auf die Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 30 S. 3).

### E. 1.1

Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigten gemäss Anklagevorwurf 1 in rechtlicher Hinsicht als sexuelle Handlungen mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB.

- 14 -

### E. 1.2

Nach Art. 187 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht. Es ist offensichtlich, dass der Beschuldigte den objektiven Tatbestand von Art. 187 Ziff. 1 StGB erfüllt hat. Der Beschuldigte tauschte mit der Geschädigten Zungenküsse aus und fasste sie an den nackten Brüsten sowie im Intimbereich über den Kleidern an. Damit hat er zweifelsfrei sexuelle Handlungen mit der im Zeitpunkt der Tat 14-jährigen – und mithin im Schutzalter stehenden – Geschädigten vorgenommen.

### E. 1.3

In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich. Der Täter muss die Handlung mit Wissen und Willen ausführen, wobei Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt Eventualvorsatz vor, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs bzw. die Tatbestandsverwirklichung für (ernsthaft) möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts billigt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 125 IV 251; 130 IV 61; vgl. sodann BGE 119 IV 3; 119 IV 194; 121 IV 253; 131 IV 4; 133 IV 16; 134 IV 28). Der Vorsatz muss auf sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale gerichtet sein, insbesondere auch auf das Schutzalter des Opfers. Der Täter muss im Bewusstsein handeln, mit Bestimmtheit oder doch möglicherweise ein Kind von unter 16 Jahren vor sich zu haben. Die sexuelle Bedeutung der Handlung, welche er mit dem Kind durchführt, muss dem Täter bewusst sein. Nicht massgeblich sind dabei die Motive des Täters (WEDER in:

Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 19. Aufl., Zürich 2013, Art. 187 N 29 f.; DONATSCH, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 9. Aufl., Zürich 2013, S. 495).

### E. 1.4

Gemäss erstelltem inneren Sachverhalt steht fest, dass der Beschuldigte bei der Vornahme der in der Anklage umschriebenen sexuellen Handlungen mit der Geschädigten zumindest im Sinne des Eventualvorsatzes in Kauf nahm, ein Kind von unter 16 Jahren vor sich zu haben. Er hatte zwar den Verdacht, dass die Altersangaben der Geschädigten nicht zutreffend waren, dennoch kontrollierte er ihr tatsächliches Alter nicht ausreichend. Da dem Beschuldigten ferner die sexuelle

- 15 - Bedeutung der entsprechenden Handlungen, welche er mit der Geschädigten vornahm, bewusst war, ist der subjektive Tatbestand erfüllt. 2. Anklagevorwurf 2

## **E. 2**

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung, vom 21. Februar 2017, wurde der Beschuldigte der mehrfachen sexuellen Handlungen mit einem Kind im

- 4 - Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB sowie der sexuellen Handlungen mit einer Minderjährigen gegen Entgelt im Sinne von Art. 196 StGB schuldig gesprochen und mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 10 Monaten, abzüglich 36 Tage Haft, bestraft. Zudem wurde ein Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 StGB angeordnet. Dem Beschuldigten wurde jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, für die Dauer von 10 Jahren verboten. Schliesslich wurden dem Beschuldigten die Verfahrenskosten auferlegt (Urk. 30 S. 29 ff.).

### **E. 2.1**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen.

### **E. 2.2**

Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt im Berufungsverfahren im Bezug auf den Schuldpunkt und obsiegt einzig in Bezug auf die Sanktion teilweise. Weil es sich dabei um einen wohlwollenden Ermessensentscheid handelt, sind die Kosten des Berufungsverfahrens dennoch vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 21. Februar 2017 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "1. Der Beschuldigte ist schuldig [...] der sexuellen Handlung mit einer Minderjährigen gegen Entgelt im Sinne von Art. 196 StGB.

- 25 - 2.- 4. [...] 5. Die Entscheidegebühr wird angesetzt auf: Fr. 2'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 2'000.– Gebühr Anklagebehörde Fr. 440.– Auslagen Untersuchung Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 6. [...] 7. (Mitteilungen) 8. (Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist zudem schuldig der mehrfachen sexuellen Handlung mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 50.–, wovon 36 Tagesätze als durch Untersuchungshaft geleistet gelten. 3. Die Geldstrafe wird vollzogen. 4. Von der Anordnung eines Tätigkeitsverbots im Sinne von Art. 67 Abs. 3 StGB wird abgesehen. 5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–. 6. Die Kosten der Untersuchung, des erstinstanzlichen Verfahrens sowie des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt. 7. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten

(übergeben)

- 26 - – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A. 8. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 19. Februar 2018 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. iur. F. Bollinger lic. iur. S. Leuthold

### **E. 3**

Gegen dieses mündlich eröffnete Urteil liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 23. Februar 2017 Berufung anmelden (Urk. 25). Das begründete Urteil wurde dem erbetenen Verteidiger am 20. Juni 2017 zugestellt (Urk. 29/2). Die Berufungserklärung des Verteidigers vom 3. Juli 2017 ging innert Frist ein (Urk. 32). Mit Präsidialverfügung vom 18. Juli 2017 wurde der Staatsanwaltschaft eine Kopie der Berufungserklärung zugestellt und dieser Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erklären (Urk. 37). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Eingabe vom 26. Juli 2017 auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils. Gleichzeitig ersuchte sie um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung (Urk. 39). Mit Eingabe vom 12. Oktober 2017 beantragte die Verteidigung, es seien die Akten in Sachen Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich ca. B. \_\_\_\_\_ (separates Verfahren) beizuziehen (Urk. 47). Diesem Antrag wurde entsprochen und die Akten wurden beigezogen (vgl. Urk. 49/ 1-13). Nachdem die ursprünglich auf den 4. Dezember 2017 anberaumte Berufungsverhandlung kurzfristig verschoben werden musste (Urk. 45 und 51), fand diese schliesslich am 19. Februar 2018 in Anwesenheit des Beschuldigten sowie seines Verteidigers statt (Prot. II S. 4).

#### **E. 3.1**

Nachdem eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen ausgefällt wurde, stellt sich die Frage nach dem bedingten Strafvollzug. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). In subjektiver Hinsicht ist für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges das Fehlen einer ungünstigen Prognose bezüglich weiterer künftiger Verbrechen oder Vergehen vorausgesetzt. Die günstige Prognose wird vermutet, doch kann diese Vermutung widerlegt werden (BGE 134 IV 5, 134 IV 117). Bei der Prognosestellung, das heisst bei der Einschätzung des Rückfallrisikos, ist ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich. Zu beachten sind die Tatumstände, das Vorleben, der

Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen (Heimgartner, a.a.O., Art. 42 N 7). Grundsätzlich sind Einsicht und Reue Voraussetzungen für eine gute Prognose (Trechsel/Pieth in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, N 12 zu Art. 42 StGB). Relevantes Prognosekriterium ist insbesondere die strafrechtliche Vorbelastung (ausführlich BGE 134 IV 1 E. 4.2.1).

### **E. 3.2**

Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Bei Art. 42 Abs. 2 StGB gilt demnach die Vermutung einer günstigen Prognose bzw. des Fehlens einer ungünstigen Prognose nicht. Vielmehr kommt der früheren Verurteilung zunächst die Bedeutung eines Indizes für die Befürchtung zu, dass der Täter weitere Straftaten begehen könnte. Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kommt daher nur in Betracht, wenn eine Gesamtwürdigung aller massgebenden Faktoren den Schluss zulässt, dass trotz der Vortat eine begrün-

- 23 - dete Aussicht auf Bewährung besteht. Dabei ist zu prüfen, ob die indizielle Befürchtung durch die besonders günstigen Umstände zumindest kompensiert wird. Das trifft etwa zu, wenn die neuerliche Straftat mit der früheren Verurteilung in keinerlei Zusammenhang steht, oder bei einer besonders positiven Veränderung in den Lebensumständen des Täters (BGE 134 IV 1 E. 4.2.3. mit weiteren Hinweisen). 4. Nachdem der Beschuldigte vorliegend zu einer Geldstrafe zu verurteilen ist, sind auch die Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges im vorliegenden Fall in objektiver Hinsicht erfüllt. Jedoch erwog die Vorinstanz zutreffend, dass der Beschuldigte mit Urteil vom 20. Dezember 2010 wegen mehrfache sexueller Handlungen mit Kinder sowie mehrfacher Pornographie mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 24 Monaten bestraft wurde. Die erste deliktische Handlung fand zu einem nicht mehr genau bestimmbar Zeitpunkt im Herbst 2015 statt, mithin weniger als 5 Jahre nach der letzten einschlägigen Verurteilung. Damit liegt ein "Rückfall" vor und der Aufschub der Strafe ist nur zulässig, wenn "besonders günstige Umstände" vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Wie bereits die Vorinstanz zutreffend festhielt, wurde dem Beschuldigten mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 20. Dezember 2010 die Weisung erteilt, die bei Dr. E.\_\_\_\_\_ begonnene Psychotherapie fortzusetzen. Diese Therapie vermochte den Beschuldigten nicht von erneutem einschlägigen Delinquieren abzuhalten. Auch ist nicht ersichtlich, dass beim Beschuldigten in der Zwischenzeit eine deutlich positive Wandlung der Lebensumstände eingetreten ist. Im Gegenteil sind die Lebensumstände des Beschuldigten eher ungewiss. Er lebt von den Taggeldern der Arbeitslosenkasse und befindet sich in einer Abklärung durch die Invalidenversicherung. Unter Anbetracht dieser Umstände liegen beim Beschuldigten die für den Aufschub der Strafe erforderlichen "besonders günstigen Umstände" nach Art. 42 Abs. 2 StGB nicht vor, weswegen die ausfallte Geldstrafe zu vollziehen ist. VI. Massnahmen 1. Gemäss Art. 67 Abs. 3 lit. b StGB hat das Gericht dem Beschuldigten für zehn Jahre jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit zu

- 24 - verbieten, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, wenn er wegen sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 StGB zu einer

Freiheitsstrafe von über sechs Monaten bzw. einer Geldstrafe von über 180 Tagessätzen verurteilt wird. Bezüglich der theoretischen Grundlagen zur Erteilung einer Weisung kann auf die zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (Urk. 61 S. 66f., Art. 82 Abs. 4 StPO). 2. Nachdem der Beschuldigte nun zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu verurteilen ist, fällt somit ein Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 StGB ausser Betracht, weshalb von der Anordnung eines solchen abzusehen ist. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Es bleibt bei den vorinstanzlichen Schuldsprüchen. Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenfestsetzung (Urk. 30 Dispositiv-Ziffer 5) sowie die Kostenauflage (Urk. 30 Dispositiv-Ziff. 6) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO).

#### **E. 4**

Der Beschuldigte liess in seiner Berufungserklärung sowie anlässlich der Berufungsverhandlung beantragen, er sei von den Vorwürfen der mehrfachen sexuellen Handlung mit einem Kind im Sinne von Art. 187 Abs. 1 StGB freizusprechen und lediglich mit einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 60 Tagessätzen à Fr. 80.– sowie mit einer Busse in der Höhe von Fr. 1'000.– zu bestrafen. Die Probezeit sei auf drei Jahre anzusetzen. Die Verfahrenskosten seien ausgangsge-

- 5 - mäss zu veranlassen und dem Beschuldigten sei für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 10'678.30 und für das Berufungsverfahren von Fr. 6'055.95 zuzusprechen (Urk. 32 S. 2 f. i.V.m. Urk. 54 S. 1)).

#### **E. 4.1**

Innerhalb des theoretischen Strafrahmens bemisst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Dieses ist aufgrund der konkreten Umstände zu würdigen. Das Gericht berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen, wobei zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden ist (Heimgartner, a.a.O., Art. 47 N 6).

#### **E. 4.2**

Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges (Deliktobetrag, Gefährdung des geschützten Rechtsguts, das Risiko, körperliche und psychische Schäden beim Opfer, Sachschaden etc.) – das heisst die objektive Tatschwere – zu berücksichtigen. Es ist in der Folge die subjektive Tatschwere zu bestimmen, wobei die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges (Mittel, kriminelle Energie, Provokation), die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat und die Beweggründe des Schuldigen zu beachten sind. Sodann sind für das Verschulden auch das „Mass an Entscheidungsfreiheit“ beim Täter sowie die sogenannte Intensität des deliktischen Willens bedeutsam (Heimgartner, a.a.O., Art. 47 N 7 ff.). Je leichter es für den Täter gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie und damit seine Schuld (BGE 117 IV 7).

## **E. 5**

Die Vorinstanz hat die nötigen theoretischen Ausführungen zu den Grundsätzen der Unschuldsvermutung und der freien Beweiswürdigung in ihrem Entscheid wiedergegeben, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich verwiesen werden kann (Urk. 30 S. 5 - 8, Art. 82 Abs. 4 StPO). Als Beweis-

- 8 - mittel liegen neben den Aussagen des Beschuldigten in erster Linie die Aussagen der Geschädigten und Zeugin bei den Akten. Diese wurden durch die Vorinstanz detailliert wiedergegeben, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen ebenfalls zu verweisen ist (Urk. 30 S. 5 - 14, Art. 82 Abs. 4 StPO). Absolut zutreffend hielt die Vorinstanz fest, dass der Beschuldigte und die Geschädigte den Ablauf der beiden Treffen in den Grundzügen identisch schilderten und die Aussagen lediglich in Bezug auf die Altersfrage auseinandergingen. Auch anlässlich der Berufungsverhandlung bestritt der Beschuldigte nicht, dass es sowohl im Herbst 2015 in einem Waldstück in Zürich... als auch im März/April 2016 bei ihm zu Hause zu den in der Anklage umschriebenen sexuellen Handlungen mit der Geschädigten gekommen sei. Demgegenüber hielt er daran fest, dass er sich ausreichend vergewissert habe, dass die Geschädigte in jenem Zeitpunkt das 16. Altersjahr bereits überschritten hatte, zumal er sich ihre ID habe elektronisch übermitteln lassen und vor dem zweiten Treffen nochmals kontrolliert habe (Urk. 53 S. 5 ff.).

### **E. 5.1**

In Bezug auf die objektive Tatschwere rügt die Verteidigung, die Vorinstanz verkenne, dass die Initiative zu beiden Treffen von der Geschädigten ausgegangen sei. Die Beschuldigte habe bei beiden Treffen genau gewusst, auf was sie sich einlassen wolle, weshalb nicht behauptet werden könne, der Beschuldigte

- 18 - habe seine durch den Altersunterschied bedingte Überlegenheit ausgenutzt, um seine eigenen sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen (Urk. 54 S. 10). Diese Kritik der Verteidigung ist zutreffend. Die Geschädigte suchte aktiv den Kontakt zum Beschuldigten und schlug diesem auch die sexuellen Handlungen vor, weshalb nicht gesagt werden kann, der Beschuldigte habe seine durch den Altersunterschied bedingte Überlegenheit ausgenutzt. Dass der Beschuldigte handelte, um seine sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen, wäre ferner korrekterweise bei der subjektiven Tatschwere zu berücksichtigen. Im Rahmen aller unter sexuellen Handlungen mit einem Kind denkbaren Handlungen ist das Verschulden des Beschuldigten in objektiver Hinsicht als leicht einzustufen.

### **E. 5.2**

In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte zumindest in Kauf nahm, dass die Geschädigte im Tatzeitpunkt noch nicht 16 Jahre alt war. Er handelte aus rein egoistischen Motiven und nützte seine altersmässig übergeordnete Stellung aus – der Beschuldigte ist mehr als 30 Jahre älter –, um seine eigenen sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen. Dennoch vermag das subjektive Verschulden das objektive nicht zu relativieren.

### **E. 5.3**

Insgesamt erscheint in Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatschwere eine hypothetische Einsatzstrafe von 180 Tagessätzen Geldstrafe oder 180 Tagen Freiheitsstrafe als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Diese ist für die weiteren Delikte um 60 Tagessätze bzw. 60 Tage zu erhöhen (vgl. Urk. 30 S. 24 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

## **E. 6**

Die Vorinstanz nahm im Anschluss eine korrekte und inhaltlich überzeugende Beweiswürdigung vor, welche der Beschuldigte im Berufungsverfahren mit seinen Vorbringen in keiner Weise in Zweifel zu ziehen vermag. Mit einer ausführlichen und überzeugenden Begründung gelangte die Vorinstanz zum Schluss, dass der eingeklagte Sachverhalt betreffend die sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB auch diesbezüglich erstellt sei, dass der Beschuldigte gewusst habe, dass die Geschädigte im Tatzeitpunkt erst 14 bzw. 15 Jahre alt war. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen kann vorab auf diese zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 30 S. 8 – 15, Art. 82 Abs. 4 StPO). Die nachfolgenden Erwägungen sind daher lediglich zusammenfassender bzw. ergänzender Natur.

### **E. 6.1**

Die Täterkomponente umfasst das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse wie auch das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren (Heimgartner, a.a.O., Art. 47 N 14 ff.).

### **E. 6.2**

Zum Vorleben des Beschuldigten kann einerseits auf die Untersuchungsakten (Urk. 6/1-3), die Beizugsakten und vorab auf das darin enthaltene psychiatrische Gutachten von Dr. med. D. \_\_\_\_\_ vom 27. Juli 2017 (Urk. 90, Vorakten) und andererseits auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid (Urk. 30 S. 25) verwiesen werden. Anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzte der Beschuldigte zudem, er befinde sich aufgrund seines Gesundheitszustandes in einer Ab-

- 19 - klärung durch die Invalidenversicherung und werde voraussichtlich eine Teilrente über 50 % erhalten. Aktuell lebe er von der Arbeitslosenversicherung. Bis im Dezember 2017 habe er eine Arbeitsintegration durch die IV gemacht, jedoch habe ihn die Firma aus finanziellen Gründen entlassen müssen, weshalb er wieder auf Arbeitssuche sei. Dabei werde er durch die IV unterstützt. Er müsse derzeit mit Fr. 2'700.– bis Fr. 3'000.– auskommen (Urk. 53 S.2 ff.). Die Vorinstanz berücksichtigte die schwere Kindheit bzw. Jugend des Beschuldigten strafmindernd (Urk. 30 S. 26), was – wohlwollend, zumal ein direkter Zusammenhang zwischen der zweifellos äusserst schwierigen Beziehung zur Mutter und den vorliegend zu beurteilenden Straftaten nicht ohne Weiteres ersichtlich ist – auch im Berufungsverfahren leicht strafmindernd berücksichtigt werden kann.

### **E. 6.3**

Ferner ist auch das Nachtatverhalten eines Täters bei der Strafzumessung mit zu berücksichtigen. Die Vorinstanz hat zutreffend ausgeführt, dass der Beschuldigte den äusseren Sachverhalt der eingeklagten sexuellen Handlungen von Anfang an eingestanden hatte. Dies ist ebenfalls strafmindernd zu berücksichtigen. Insgesamt erscheint eine Reduktion der Einsatzstrafe von 100 Tagessätzen bzw. 100 Tagen als angemessen erscheint.

### **E. 6.4**

Demgegenüber sind die einschlägigen Vorstrafen des Beschuldigten aus dem Jahre 2010 zweifellos strafferhöhend zu berücksichtigen, wobei eine Erhöhung von 40 Tagessätzen bzw. 40 Tagen in Anbetracht dessen, dass die Vorstrafe bereits über sieben Jahre zurückliegt, angemessen erscheint.

## **E. 7**

Zusammenfassend ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten zu bestrafen. 8.1. Während die Vorinstanz den Beschuldigten zu einer Freiheitsstrafe verurteilte, weil der Beschuldigte bereits im Jahr 2010 zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden sei, deren präventive Wirkung den Beschuldigten nicht von weiteren Taten abgehalten habe (Urk. 30 S. 26 f.), beantragt die Verteidigung eine Geldstrafe. Der Beschuldigte habe sich seit dem Jahr 2008 nichts mehr zu Schulden kommen lassen, weshalb nicht behauptet werden könne, das vergangene Urteil habe keine Wirkung entfalten. Ausserdem habe der Beschuldigte nach zwei

- 20 - harten Schicksalsschlägen beruflich endlich wieder Fuss fassen können, weshalb sich eine vollziehbare Gefängnisstrafe Kontraproduktiv auf den Beschuldigten auswirken würde. Überdies entspreche die heute zu beurteilende Tat nicht den früheren Taten, da diesmal nachweislich nicht der Beschuldigte aktiv nach Bekanntschaften Ausschau gehalten habe und die Geschädigte den Beschuldigten über ihr wahres Alter im Dunkeln gelassen habe. Somit bestehe trotz der Vortat Aussicht auf Bewährung (Urk. 54 S. 11 f.).

8.2. Bei der Wahl der Sanktionsart sind als wichtige Kriterien die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen. Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft. Im Vordergrund steht daher auch bei Strafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr die Geldstrafe als gegenüber der Freiheitsstrafe mildere Sanktion (BGE 138 IV 120 E. 5.2; BGE 134 IV 97 E. 4.2.2; BGE 134 IV 82 E. 4.1). Die Geldstrafe ist grundsätzlich die Regelsanktion im Bereich der leichten bis mittleren Kriminalität (BSK StGB I-Dolge, Art. 34 N 24). 8.3. Der Beschuldigte weist zwar eine einschlägige Vorstrafe aus dem Jahr 2010 auf, wobei der Tatzeitpunkt aber bereits rund zehn Jahre zurückliegt. Ausserdem wurde die Strafe lediglich bedingt ausgesprochen, weshalb der Beschuldigte noch nie eine Strafe vollbüssen musste. Dennoch bestehen mit der Vorinstanz gewisse Zweifel an der spezialpräventiven Wirkung einer Geldstrafe, weil der Beschuldigte sich trotz einer bedingten Freiheitsstrafe nicht von weiterer Delinquenz hat abhalten lassen. Allerdings hat sich der Beschuldigte seit den im Rahmen des vorliegenden Strafverfahrens zu beurteilenden Straftaten – soweit ersichtlich – wohl verhalten. Er hat sich einer Arbeitsintegration durch die Invalidenversicherung unternommen und ist mit deren Unterstützung auf der Suche nach Arbeit. Insgesamt bestehen trotz gewisser Zweifel keine besonderen Gründe, weshalb einer Geldstrafe jede Zweckmässigkeit abzusprechen wäre.

- 21 - 8.4. Die Höhe eines Tagessatzes bei der Geldstrafe bemisst sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten zum Zeitpunkt des Urteils. In die Bemessung miteinzubeziehen sind insbesondere seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie sein Lebensaufwand, allfällige Familien- und Unterstützungspflichten und das Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Der Tagessatz soll dem Teil des täglichen wirtschaftlichen Einkommens des Beschuldigten entsprechen, auf den er nicht zwingend angewiesen ist. Der Betrag ist nach pflichtgemässen Ermessen des Gerichts festzulegen. Der Beschuldigte lebt derzeit von den Arbeitslosentaggeldern in der Höhe von ca. Fr. 2'700.– bis Fr. 3'000.– (Urk. 53 S. 3). Unter Berücksichtigung der Auslagen für die Krankenkasse sowie Steuern sowie in Anbetracht der Anzahl der Tagessätze (vgl. BGE 134 IV 60 E. 6.5.2) erscheint ein Tagessatz von Fr. 50.– als angemessen.

8.5. Folglich ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 50.– zu verurteilen.

#### **E. 9**

Der Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft im Umfang von 36 Tagen steht schliesslich nichts entgegen (Art. 51 StGB). V. Vollzug 1. Die Verteidigung beantragt mit ihrer Berufung, dem Beschuldigten sei der bedingte Vollzug der Geldstrafe zu gewähren, unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren (Urk. 32 S. 2; Urk. 54 S. 12). Zur Begründung fügt sie an, der Beschuldigte habe sich seit seiner Verurteilung im Jahre 2010 nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Er lebe in stabilen Verhältnissen und sei mit Hilfe der IV auf der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle. Der Beschuldigte habe nicht aktiv nach Bekanntschaften Ausschau gehalten und die Geschädigte habe diesen über ihr wahres Alter im Dunkeln gelassen. Gegaart mit der positiven Wandlung der Lebensumstände des Beschuldigten bestehe trotz der Vortat begründete Aussicht auf Bewährung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 StGB (Art. 54 S. 11 f.).

- 22 - 2. Die Staatsanwaltschaft ihrerseits hält am unbedingten Strafvollzug fest (Urk. 39).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.